

SATZUNG
über die Entwässerung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
- **Allgemeine Entwässerungssatzung** -
der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
vom 16. Mai 2014

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des §52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes
§ 5	Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechtes
§ 6	Abwasseruntersuchungen
§ 7	Anschlusszwang
§ 8	Benutzungszwang
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Grundstücksanschlüsse
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
§ 13	Abwassergruben
§ 14	Kleinkläranlagen
§ 15	Niederschlagswasserbewirtschaftung
§ 16	Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
§ 17	Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht
§ 18	Informations- und Meldepflichten
§ 19	Haftung
§ 20	Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
§ 21	Inkrafttreten
Anhang 1	zu §1 Abs.2
Anhang 2	Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien
Anhang 3	Kraftfahrzeugwäsche

§1
Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
 3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u.a.) ist im Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

- (4) Für die nach §53 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§5, 6, 11, 12, 17, 19 und 20 dieser Satzung sinngemäß.

§2 Begriffsbestimmungen

1. **Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:**
Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.
2. **Öffentliche Abwasseranlage:**
Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), die Flächenkanalisation (Straßenleitungen und Abwasserleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.
3. **Abwasser:**
Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des §51 Abs.2 Ziff.2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.
4. **Grundstücksanschluss:**
Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach §10 Abs.1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.
5. **Grundstück**
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen. oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer:
Grundstückeigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.
7. Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.
8. Kanäle:
Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.
9. Abwassergruben:
Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.
10. Kleinkläranlagen:
Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.
11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung:
Keine Anlagen der Abwasserbeseitigung sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.
12. Technische Bestimmungen
Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:
 1. DWA-M 115 – Teil 2 (zu §5 Abs.3 und zu Anhang 2);
 2. DIN EN 752 sowie DIN 1986, Teile 3, 4, 30 und 100 zu §11 Abs.1);
 3. DIN 4261 – Teil 2 (zu §14 Abs.1 und 4);

§3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückeigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

- (1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschlusskanal kann auch nach Maßgabe der in §5 Abs.5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.
- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach §53 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§13 und 14) dieser Satzung.
- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
 - die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabeseitigung und –verwertung beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfung in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Schutt, Asche, Sand, Abfälle aus Gemüsewaschanlagen, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe und polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. Einleitungen, für die keine gesonderte wasserrechtliche (WHG, LWG) Genehmigung über die Indirekteinleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen

darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach §53 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 – Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.
- (4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.
- (5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (6) Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern, darf nicht eingeleitet werden. Anderes Abwasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde eingeleitet werden. Nicht verschmutztes Kühlwasser soll nur eingeleitet werden, wenn eine andere Möglichkeit der Beseitigung nicht besteht.
- (7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
 1. keine der in Abs.1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
 2. die nach Abs.3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
 3. die Erfordernisse nach Abs.5 eingehalten werden,
 4. entsprechend Abs.6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§6 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach §5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgabe für die Analysen- und Messverfahren zu §4 Abwasserverordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs.1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach §17 dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen §5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§7 Anschlusszwang

- (1) Die nach §3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§8 Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
 1. Abwasser, das nach §5 der Satzung ausgeschlossen ist,
 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. §53 Abs.3 und 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.
- (3) Die Ableitung von Niederschlagswasser auf Straßen, Bürgersteige, Wege und Plätze ist unzulässig.

§9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre.

Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des §16 Abs.1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.

- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§13 und 14) dieser Satzung.

§10 Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Die Finanzierung ist in der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung geregelt. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse.
Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.
- (4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstückteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (5) Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle für den Eintritt des Grundstücksanschluss in das Grundstück und dessen lichte Weite. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer können dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Grundstücksanschluss geht von der Straßenleitung bis zur Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Grundstücksanschluss vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Baumwurzeln und Grundwasser zu schützen. Er hat der Verbandsgemeinde jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, insbesondere nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke).

- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach §7 Abs.1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs.1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs.1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.
- (5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§13 Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach §53 Abs.3 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln. Der Grundstückseigentümer ist für die Dichtheit seiner Gruben und deren Nachweis verantwortlich.
- (2) Die Entleerung und Abfuhr des Abwassers erfolgt ausschließlich über die Verbandsgemeinde oder einen von ihr beauftragten Dritten.
- (3) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube rechtzeitig zu veranlassen.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb eines Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer keine Entleerung veranlasst hat.
- (6) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§14 Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen – Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit geeignetem Material zu verfüllen oder zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen; der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser kann von der Verbandsgemeinde zugelassen werden.
- (3) Nach dem 01.01.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von der Verbandsgemeinde herzustellen, aus- und umzubauen, zu unterhalten, zu ändern, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen, soweit keine Befreiung nach §53 Abs.3 LWG vorliegt. Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt.
- (4) Für die vor dem 01.01.1991 errichteten Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 die Entschlammung zu beantragen.
- (5) Für die nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen erfolgt die Abfuhr nach dem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan der Verbandsgemeinde.
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Kleinkläranlagen entschlammen, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

§15

Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere
 - a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 - b) Mulden-Rigolen-Systeme
 - c) Teiche mit Retentionszonen
 - d) Regenwasserspeicher/Zisternenverlangt werden.
- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulden/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontamination des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleiben und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (6) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§16

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat, mit einem bei der Verbandsgemeindeverwaltung erhältlichen Vordruck, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Anschlusskanal sowie den Neubau und wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Hauskläranlagen und anderen Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben, bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen
 - a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
 - b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.
- (4) Die Verbandsgemeinde gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben auf Anfrage bekannt.
- (5) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.
- (7) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der „Festsetzung von Verwaltungsgebühren der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim in der jeweils geltenden Fassung.

§17

Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (insbesondere Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung nach Abs.2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Zutritt zu den ,Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach §53 Abs.3 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§18

Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

§19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wird die Verbandsgemeinde zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§9 Abs.5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (7) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. §2 Abs.3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§20 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß §24 Abs.5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§4 Abs.1 und 3, §9 Abs.1 und 2, §17) oder entgegen den Genehmigungen (§16) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§4 Abs.1 und 3, §7 Abs.1, §§10 und 11) herstellt,

2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§§7, 10 und 11),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§5, §8 Abs.2, §17 Abs.1),
4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§12 Abs.2 und 3, §§13 und 14),
5. Abwasseruntersuchungen nicht durchgeführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§6),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§4 Abs.3, §6 Abs.5, §7 Abs.2 und 4, §11 Abs.2, 4 und 5) und Mängel nicht beseitigt (§6 Abs.5, §17 Abs.4),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§§13 und 14),
8. seinen Benachrichtigungspflichten (§13 Abs.4, §14 Abs.4, §18 Abs.1, 2, 4 und 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§5 Abs.6, §6 Abs.4, §17 Abs.3, §16 Abs.3), Nachweispflichten (§5 Abs.6, §12 Abs.2, §18 Abs.5), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§17 Abs.3) nicht nachkommt,
9. Anschlusskanäle nicht schützt (§10 Abs.8),
10. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§11 bis 14),

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im §24 Abs.5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. I S.80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S.503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim vom 22.12.1992.

Dannstadt-Schauernheim, den 16. Mai 2014

gez. Stefan Veth
Bürgermeister

Anhang 1
zu §1 Abs.2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung
der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

Entwässerungssysteme in den einzelnen Ortsgemeinden:

Anhang der gemäß §1 Abs.2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u.a.) für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde darstellt.

Erläuterung zu den Entwässerungssystemen:

Mischsystem:

Regenwasser (RW)- und Schmutzwasser (SW)-Abflüsse in einem Kanal

Trennsystem:

RW- und SW-Abflüsse in separaten Ableitungssystemen

Trennsystem mit Versickerung:

Trennsystem bei dem RW-Abflüsse in zentralen, öffentlichen Versickerungsanlagen bewirtschaftet werden

Trennsystem mit Einleitung in Gewässer:

Trennsystem bei dem RW-Abflüsse in öffentliche Gewässer eingeleitet werden

Dezentrale Versickerung:

Vollständiger RW-Rückhalt auf dem Privatgrundstück. Der öffentliche Kanal wird ausschließlich zur Aufnahme von SW-Abflüssen aus den Privatgrundstücken vorgehalten.

Dannstadt-Schauernheim

Mischsystem

Ahornweg	Gutenbergplatz	Neckarstraße
Albert-Schweitzer-Straße	Gutenbergstraße	Nordring
Albrecht-Dürer-Straße	Haardtstraße	Obergasse
Alsheimer Weg	Hambacher Straße	Ostpreußenstraße
Am Dorfgraben	Hauptstraße	Otto-Dill-Straße
Am Rathausplatz	Heckenrotstraße	Pommernstraße
Am Schulgässel	Heinrich-Heine-Weg	Raiffeisenstraße
Amselweg	Hintergasse	Rheinstraße
Angelstraße	Im Bierkeller	Rietburgstraße
(Haupt- bis Blök-/Raiffeisenstraße)	Im Brühl	Ringstraße
Antzstraße	In den Gärten	Schauernheimer Straße
Assenheimer Weg	In der Zeil	Schifferstadter Straße
(außer Pl.Nr. 983/10)	Industriestraße	Schillerstraße
August-Becker-Weg	(Friedhofstraße bis Riedgraben)	Schlesienstraße
Berliner Straße	Kallstadter Straße	Schubertstraße
Birkenweg	Kalmitring	Schulstraße
Blökstraße	Kantstraße	(HNrn. 1-17 u. 2-16)
Böhler Straße	Kirchenstraße	Schwalbenweg
Brucknerstraße	Kropsburgring	Seebachring
Buchenweg	Kurpfalzstraße	Slevogtstraße
Danziger Straße	Landauer Straße	Speyerer Straße
Deidesheimer Straße	Leininger Straße	Stephansring
Dürkheimer Straße	Lerchenweg	Sudetenstraße
Falkenweg	Lessingstraße	Trifelsstraße
Fasanenweg	Limburgstraße	Tucholsky-Weg
Finkenweg	Lorscher Straße	Uhlandstraße
Floßbachweg	Ludwigshafener Straße	Untergasse
Forster Straße	Ludwig-Thoma-Weg	Vom-Stein-Straße
Friedenstraße	Mainstraße	Wachenheimer Straße
Friedhofstraße	Martinsring	Wasgauring
Friedrich-Ebert-Straße	Meisenweg	Weinbietstraße
Gartenstraße	Mozartstraße	Weißburger Straße
Germanstraße	Münchhof	Wielandstraße
Goethestraße	Mutterstadter Straße	

<u>Trennsystem mit Versickerung</u>		
Anna-Seghers-Straße	Käthe-Kollwitz-Straße	Renate-Stumpf-Straße
Betheny-Allee	Lieselotte-von-der-Pfalz-Straße	Ricarda-Huch-Weg
Edith-Stein-Straße	Luise-Rinser-Weg	Schackstedter Straße
Gronauer Weg	Nelly-Sachs-Weg	Schwanenhof am Kreuz
Hardenburgstraße	Neustadter Straße	Ute-Ruhnke-Straße
Hildegard-von-Bingen-Straße	(außer Pl.-Nr. 1150/5)	
<u>Trennsystem mit Einleitung in Gewässer</u>		
Am Bocke	Auf der oberen Weide	In den Wiesen
Am Pfadgraben	Auf der unteren Weide	Industriestraße
Am Scheidegraben	Hinter dem Münchhof	(Riedgraben bis Scheidegraben)
Am Stechgraben	Hof im Fallgarten	Riedstraße
(+Assenheimer Weg, Pl.Nr. 983/10)	Im Kirschgarten	Schulstraße
Angelstraße	Im Wingert	(HNrn. 19-33 u. 18-32)
(Blök-/Raiffeisenstr. bis Riedgraben)	In den Pfüzen	Viehbachweg
<u>Dezentrale Versickerung</u>		
Neustadter Straße (Pl.-Nr. 1150/5)	Robert-Koch-Weg	

<u>Hochdorf-Assenheim</u>		
<u>Mischsystem</u>		
Alfons-Legner-Straße	Hof ober dem Dorfgraben	Neue Straße
Alsheimer Straße	Hohlstraße	Oberstraße
Am alten Sportplatz	Im Einolf	(Ludwigshafener Str. bis Hohlstr. u. HNrn. 40 u. 42)
Am Bildstock	(HNrn. 1 bis 5)	
Am Böhler Pfad	Im Krüchel	Richard-Wagner-Straße
Am Dorfgraben	Im Weichlinggarten	Robert-Schumann-Straße
Amselhof	Johannes-Büber-Straße	(Silcherstr. Bis Richard-Wagner-Str.)
An der Marlach	Johann-Sebastian-Bach-Straße	Rosenweg
Bahnhofstraße	(HNrn. 1-11 u. 2-4)	Schauernheimer Straße
Böhler Straße	K19	Schifferstadter Straße
Brunnenhof	Keltenstraße	Schillerstraße
Deidesheimer Straße	Kirchenstraße	Schulstraße
(HNrn. 5 u. 8)	Kirchgässchen	Silcherstraße
Fliederweg	Kropsburgstraße	Sonnenhof
Friedhofstraße	Leininger Hof	Speyerer Straße
Gartenstraße	Lessingstraße	Tulpenweg
Goethestraße	Ludwigshafener Straße	Umlandstraße
Haßlocher Straße	Maxburgstraße	Weinbietstraße
Hauptstraße	Mühlstraße	Westerstraße
Hochdorfer Straße	Nelkenweg	Zum Meckenheimer Weg
Hof im Biengarten		
<u>Trennsystem mit Versickerung</u>		
Hegelstraße	Jasperstraße	Mutterstadter Weg
Im Einolf	Kantstraße	Nietzschestraße
(HNrn. 7 bis 19 u. 4 bis 14)	Leibnizstraße	Schopenhauerstraße
<u>Trennsystem mit Einleitung in Gewässer</u>		
Beethovenstraße	Kurze Straße	Robert-Schumann-Straße
Biengarten	Langstraße	(Richard-Wagner-Str. bis Beethovenstr.)
Deidesheimer Straße	Leininger Straße	Schafbrückenweg
(HNrn. 3 u. 4 bis Spätstraße)	Lorscher Straße	Spätstraße
Hermannshof	Mozartstraße	
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Oberstraße	
(HNrn.13-31 u. 6-14)	(Hohlstr. bis HNrn. 39 u. 34)	
<u>Dezentrale Versickerung</u>		
Im Einolf (PINr. 1925/3)		

Rödersheim-Gronau

Mischsystem

Am Hag	Goethestraße	Im Schloßfeld
Am Heckmorgen	Gönnheimer Straße	Kirchenstraße
Am Hochdorfer Weg	Hauptstraße	Luitpoldstraße
Am Leiermann	Hintergasse	Marienplatz
Am Neuberg	Hirtenweg	Meckenheimer Straße
Am Sängersheim	Hochdorfer Straße	Pfaffenpfad
Amselweg	Hof in den 50 Morgen	Rupertstraße
An der Gänsweide	Hoher Weg	Schäfergasse
An der Kuhweide	Hollandstraße	Schloßstraße
Assenheimer Straße	Im Eldinger	Schneiderstraße
Deidesheimer Straße	Im Kleinfeld	Schulstraße
Friedhofstraße	Im Nonnengarten	Vogelsangstraße
Gartenstraße	Im Schlittweg	Wachenheimer Straße
Gebhardstraße		

Trennsystem mit Einleitung in Gewässer

Abt-Helmerich-Weg	David-Möllinger-Straße	Schultheiß-Matthes-Straße
Am Bingraben	Ernst-Otto-Bilfinger-Weg	Von-der-Tann-Straße
Am blauen Meer	Gutaweg	Von-Venningen-Straße
Am Burggraben	Oberndorffstraße	Walter-von-Vilbell-Straße
Im blauen Meer	Pfalzgraf-Theodor-Straße	Willeburgstraße
Hirschhornstraße	Ratharstraße	

Dannstadt-Schauernheim, den 16. Mai 2014

gez. Stefan Veth
Bürgermeister

Anhang 2
Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien
(gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkungen:

- Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2
- Soweit nichts anderes vermerkt, sind die angegebenen Werte nicht zu überschreiten.

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|----------------------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | min. 6,5; max. 10,0 |
| c) absetzbare Stoffe | max. 10 ml/l
nach 0,5 Stunden |

Soweit eine Schlammabsetzung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|---|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (>NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|---|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|--|----------|
| a) * absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| b) * leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1 – Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (C) | 0,5 mg/l |

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

10 g/l als TOC

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon (Sb)	0,5 mg/l
*Arsen (As)	0,5 mg/l
*Blei (Pb)	1 mg/l
*Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
*Chrom (Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt (Co)	2 mg/l
*Kupfer (Cu)	1 mg/l
*Nickel (Ni)	1 mg/l
*Silber (Ag)	1 mg/l
*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
*Zinn (Sn)	5 mg/l
*Zink (Zn)	5 mg/l

Für Aluminium (Al) und Eisen (Fe) können, sofern keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	200 mg/l > 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N), falls höhere Frachten anfallen	10 mg/l
c) *Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) *Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l ¹⁾
f) *Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
g) Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9) spontane Sauerstoffzehrung

100 mg/l

*
1) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO
In Einzelfällen können gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Dannstadt-Schauernheim, den 16. Mai 2014

gez. Stefan Veth
Bürgermeister

Anhang 3 Kraftfahrzeugwäsche

A – Einleitung in Mischwasserkanal und Schmutzwasserkanal

Das bei der Kraftfahrzeugwäsche anfallende Abwasser ist Schmutzwasser im Sinne des §51 Abs.1 LWG und unterliegt nach den Vorschriften der Allgemeinen Entwässerungssatzung (AES) dem Anschluss- und Benutzungszwang. Bei solchen KFZ-Wäschen besteht regelmäßig die Besorgnis, dass erhöhte Konzentrationen an Kohlenwasserstoffen (Öle, Fette) anfallen.

Eine **übliche Karosseriewäsche** mit Frischwasser und handelsüblichem Autowaschshampoo lässt in der Regel keine Überschreitung der Grenzwerte erwarten.

B – Einleitung in Mischwasserkanal und Schmutzwasserkanal über Abscheider

Bei **intensiveren Wasch- und Reinigungsvorgängen**, die über die übliche Karosseriewäsche hinausgehen (insbesondere Motor- oder Unterbodenwäsche), ist jedoch regelmäßig von einer Überschreitung der nach AES zulässigen Konzentrationen an Kohlenwasserstoffen auszugehen. Dies gilt gleichermaßen für die Reinigung von Nutzfahrzeugen (LKW's, Baumaschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge und vergleichbaren Fahrzeugen). In solchen Fällen sind geeignete Abscheideeinrichtungen erforderlich (§12 Abs.2 AES).

C – keine Einleitung in Einrichtungen für die Oberflächenwasserbeseitigung

Die Einleitung von Schmutzwasser aus jeglicher Kraftfahrzeugwäsche ist unzulässig, wenn die Oberflächenwasserbeseitigung über ein gesondertes System (z.B. Trennkanalisation mit Einleitung in ein Gewässer, breitflächige Versickerung beispielsweise über Mulden-Rigolen-System und vergleichbare Einrichtungen) erfolgt. Die Einleitung von Schmutzwasser in solche Systeme ist nach AES nicht gestattet.

Dannstadt-Schauernheim, den 16. Mai 2014

gez. Stefan Veth
Bürgermeister